

RS OGH 1993/10/12 5Ob60/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.1993

Norm

MRG §10 Abs1

Rechtssatz

Der Restnutzen einzelner Arbeiten, die im Zuge einer insgesamt nutzlosen Investition gemacht werden, hat außer Betracht zu bleiben (hier: Verlegung einer Dusche innerhalb der Küche und daraus resultierende Begleitinvestitionen wie Montage einer Doppelabwasch statt des vorhandenen Waschbeckens und Herstellung eines Wasseranschlusses für eine Waschmaschine).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 60/93
Entscheidungstext OGH 12.10.1993 5 Ob 60/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0069962

Dokumentnummer

JJR_19931012_OGH0002_0050OB00060_9300000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at